

Bezirksbauernkammer aktuell DIE ZEITUNG DER BEZIRKSBAUERNKAMMERN



Sondernummer Mehrfachantrag 2023 - Ausfüllanleitung

- Allgemeines und Fristen
- Überblick MFA-Bestandteile
- Stammdaten
- MFA-Angaben
- ausgewählte GAP-Inhalte
- Feldstücksliste Beispiele
- **Tierliste**
- Beilage Tierwohl Weide/Stallhaltung
- weitere Informationsquellen

1. Allgemeines und Fristen

Mit Mehrfachantrag (MFA) 2023 ist die Beantragung von flächen- und tierbezogenen Zahlungen auf ein "Ein-Antragssystem" im eAMA umgestellt worden. Die Beantragung über eAMA ist ausschließlich online möglich, selbsttätig oder mit Unterstützung der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer.

Der neue MFA 2023 startete bereits im **Herbst 2022**, im Wesentlichen **mit der ÖPUL-Maßnahmenbeantragung**. **Im Frühjahr** ist die **Fertigstellung des MFA 2023** (Angabe der Flächen, Nutzungen, Codierungen, ...) erforderlich. Auch für die Fertigstellung des MFA 2023 teilt die BBK Termine zu und unterstützt bei der Antragstellung.

Um sich für die MFA-Einreichung bestens vorbereiten zu können, wurden im Herbst bei der ÖPUL-Beantragung **MFA-Formulare durch die BBK ausgedruckt und übergeben**. Diese Formulare sind für die Vorbereitung zur MFA-Einreichung über die BBK zu nutzen und vollständig und korrekt auszufüllen. Die AMA wird keine Vordruckformulare zusenden. Bestimmte Antragsteller haben im Herbst in der BBK 2seitige Informationsblätter – zB zu Biodiversitätsflächen – bekommen. Diese beschreiben die jeweilige Regelung im Überblick, zeigen Ausfüllhinweise und sind daher wichtige Hilfen bei der Fertigstellung des MFA 2023.

Antragsfristen und Stichtage

Der MFA 2023 ist bis spätestens 17. April 2023 einzureichen. Es gibt keine Nachreichfrist! Mit 1. April müssen die Flächen in der Bewirtschaftung und Verfügungsgewalt des Antragstellers stehen (=Flächen-/Bewirtschaftungsstichtag). Das gilt für alle Flächenprämien der Direktzahlungen, ÖPUL (inkl. Zwischenfruchtbegrünung) und Ausgleichszulage (AZ).

Beantragungsgegenstand	Fristen MFA 2023	
Direktzahlungen, Ausgleichszulage, Junglandwirte – Top-up		
Angabe aller Flächen und Landschaftselemente (Feldstücksliste) - Ausmaß, Schlagnutzung, allfällige Codes	17.4.2023	
Tierliste, Beilage Tierwohl Weide/Stallhaltung bzw. Gefährdete Nutztierrassen (bei ÖPUL-Teilnahme)		
Almauftriebsliste (inkl. Alm-/Weidemeldung Rinder)	17.7.2023	
Begrünung Zwischenfrucht – Variante 1, 2 und 3	31.8.2023	
Begrünung Zwischenfrucht – Variante 4, 5, 6 und 7	30.9.2023	
Bodennah ausgebrachte und separierte Güllemenge	30.11.2023	

Ergeben sich Änderungen nach der MFA-Einreichung, sind diese mittels Korrektur zu melden. Korrekturen werden anerkannt, sofern noch nicht auf einen Verstoß hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde.

- Änderungen der Nutzung/Kultur (= Schlagnutzungsart): prämienfähig bis 15.7.
 - o Nachbeantragung von Codes, die zu einer Prämienausweitung führen, sind nicht möglich
- Änderungen und Ergänzungen bei Zwischenfrucht-Begrünungen und bodennaher Gülleausbringung ohne Kürzung bis zu den angeführten Fristen gemäß Tabelle

2. Überblick MFA-Bestandteile - wer braucht welche

- Stammdaten: braucht jeder Betrieb
- MFA-Angaben: braucht jeder Betrieb
- Feldstücksliste: braucht jeder Betrieb
- **Tierliste:** brauchen Halter von Schafen, Ziegen, Geflügel, Schweinen, Pferden, Ponys, Esel, Neuweltkamelen, Bienen, Kaninchen und Zuchtwild Wenn nur Rinder gehalten werden, ist keine Tierliste erforderlich

- Beilage Tierwohl Weide/Stallhaltung: brauchen Teilnehmer an ÖPUL-Tierwohlmaßnahmen
- Alm- und Gemeinschaftsweideauftriebsliste: brauchen Almen und Gemeinschaftsweiden, mit Ausnahme von Gemeinschaftsweiden mit ausschließlich Rindern und Almen mit ausschließlich Rindern, Erschließungsgrad 1 und keine Teilnahme an "Tierwohl Behirtung".

3. Stammdaten

Das **MFA-Stammdatenblatt** wurde bei der Maßnahmenbeantragung im Herbst ausgedruckt und mitgegeben. Dieses ist zu **kontrollieren** und bei Bedarf zu korrigieren. Das Stammdatenblatt ist bei der MFA-Abgabe im Frühjahr gemeinsam mit allen anderen notwendigen MFA-Bestandteilen in die BBK mitzubringen.

Achtung: Änderungen der Bewirtschafterverhältnisse und Betriebsneugründungen müssen zeitgerecht und umgehend mittels Bewirtschafterwechsel an die AMA gemeldet werden, um fristgerecht den MFA einreichen zu können. Die Einreichung eines **Bewirtschafterwechsels** sollte bis **20. März 2023** erfolgen.

4. MFA-Angaben

Die Beantragung vieler Angaben (Maßnahmen) erfolgte bereits im Herbst mit der ÖPUL-Maßnahmenbeantragung. Noch fehlende Angaben müssen am mitgegebenen Ausdruck ergänzt werden.

Welche Angaben gibt es?	Wen betrifft es?	
Angabe zum aktiven Landwirten	alle Betriebe	
Rückvergütung CO ₂ -Bepreisung	alle land- und forstwirtschaftlichen BetriebeForstflächenausmaß muss angegeben werden	
Biobetrieb gemäß Verordnung	Biobetriebe ohne ÖPUL-Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise (Bio-Kontrollvertrag notwendig!)	
Angabe zur Bewässerung: Bewässerung Behördliche Bewilligung	jeden Betrieb mit Bewässerung, Bewilligung ist erforderlich	
Basiszahlung	alle Betriebe mit mind. 1,5 ha beihilfefähiger Fläche	
Zahlung für Junglandwirte (JLW)	 neue Betriebsführer, die die Anforderungen eines Junglandwirtes erfüllen oder die Zahlung noch keine 5 Jahre erhalten haben Bei juristischen Personen: JLW muss zumindest gleichberechtigt mit anderen beteiligten Personen sein und die Kontrolle über die Betriebsführung ausüben. Beteiligungsverhältnisse müssen übermittelt werden: falls vorhanden Firmenbuchauszug hochladen, ansonsten Gesellschaftsvertrag, andernfalls AMA-Formular "Beteiligungsverhältnisse". 	
Saatgutnachweise für Hanf	 Betriebe, die Hanf anbauen (Sorten laut "Hanfsortenliste") Angabe: Sorte, Etikettennummer, verwendete Menge Etiketten müssen hochgeladen werden 	

ÖPUL-Maßnahmen	Betriebe ab 1,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und
Of OL-Maishannien	Beantragung von Maßnahmen bis zum 31.12.2022
Bio-kontrollierte Bienenstöcke	Teilnehmer an "Biologische Wirtschaftsweise": Angabe der
Bio-kontrollierte Bierieristocke	Anzahl, aber nur wenn die Bienenstöcke bio-kontrolliert sind
	Teilnehmer an "Biologische Wirtschaftsweise": wenn Pferde
konventionelle Pferdehaltung	und andere Equiden nicht nach den Vorgaben der Bio-Ver-
-	ordnung gehalten werden
	Teilnehmer an "Heuwirtschaft": Beantragung Zusatzoption
Verzicht auf Mähaufbereiter	"Verzicht auf Mähaufbereiter" (keinen Mähaufbereiter besitzen
	und verwenden)
 ausgebrachte m³ mit 	Teilnehmer an "Bodennahe Ausbringung flüssiger
Schleppschlauchverfahren	Wirtschaftsdünger und Gülleseparation":
oder Schleppschuhverfahren	■ bis spätestens 30.11.2023 ist die im Kalenderjahr
oder Injektionsverfahren	tatsächlich ausgebrachte Menge anzugeben
 separierte m³ Rindergülle 	
Average interest (A.7)	Betriebe mit mind. 1,5 ha lw. Nutzfläche im benachteiligten
Ausgleichszulage (AZ)	Gebiet
	AZ-Antragsteller mit weniger als 0,3 RGVE/ha landwirt-
keine ganzjährige Haltung von	schaftlicher Fläche innerhalb und außerhalb des benach-
RGVE	teiligten Gebiets und nicht mind. 1 RGVE im Jahresdurch-
	schnitt

In weiterer Folge (Kapitel 5. bis 11.) werden ausgewählte GAP-Bestimmungen, die viele Antragsteller betreffen und beim Ausfüllen zu beachten sind, dargestellt.

5. GLÖZ 8 = 4 % Stilllegung bei über 10 ha Acker

Mit dem GLÖZ 8-Standard wird die ab 2023 geltende Stilllegungsverpflichtung am Acker geregelt. Ausgenommen von der Verpflichtung sind Betriebe:

- bis 10 ha Ackerfläche
- mit mehr als 75 % Dauergrünland am gesamten Betrieb
- mit mehr als 75 % Feldfutter, Brachen und/oder Leguminosen am Acker

Fällt ein Betrieb nicht in eine der 3 Ausnahmen, sind <u>4 % der Ackerfläche</u> als "nicht produktive Flächen = NPF" im MFA zu codieren. Bei Teilnahme an UBB oder BIO, kann die Verpflichtung über **Grünbrache DIV** (= nicht genutzte Biodiversitätsflächen - siehe Punkt 7.3) erfüllt werden!

Welche Flächen können als "nicht produktive Flächen (NPF)" gemeldet werden?

Neben Grünbrachen (ganzjähriges Nutzungsverbot!) können auch flächige Landschaftselemente zur Erfüllung der 4 % verwendet werden, wenn sie im Acker liegen oder mit mind. 25 % ihres Umfangs an Acker-Feldstücke angrenzen.

Mögliche Beantragungen zur Erfüllung von GLÖZ 8 sind:

Schlagnutzung	Code
Grünbrache	NPF
Hecke/Ufergehölz	
Rain/Böschung/Trockensteinmauer	
Graben/Uferrandstreifen	
Feldgehölz/Baum-/Gebüschgruppe NPF	
Steinriegel/Steinhage	
Teich/Tümpel	
Naturdenkmal	
Grünbrache (nur bei UBB/Bio)	DIV

Grünbrache NPF – Auflagen

- Anlage bis spätestens 15. Mai (Selbstbegrünung zulässig)
- ganzjähriges Nutzungsverbot
- Häckseln auf 50 % der Flächen frühestens am 1.8.
- Umbruch ab 31.7. zum Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht
- Dünge- und Pflanzenschutzmittelverbot

GLÖZ 8 - Ausnahme 2023

Im Jahr 2023 ist die 4 %ige Stilllegungsverpflichtung nicht nur mit Grünbachen oder flächigen Landschaftselementen erfüllbar, sondern auch mit folgenden Ackerkulturen:

Leguminosen (außer Soja), Sommer- und Wintergetreide, Sonnenblumen und Feldfutter

Werden die genannten Kulturen im MFA 2023 mit "NPF" codiert, zählen sie zur Erfüllung von GLÖZ 8. Die Bewirtschaftung ist uneingeschränkt möglich (= kein Pflanzenschutz- oder Düngeverbot). Im Jahr 2023 müssen also nicht zwingend Brachen angelegt werden bzw. können bestehende Brachen auch umgebrochen oder genutzt werden (= Beantragung als Feldfutter).

6. Pufferstreifen entlang von Gewässern (NAPV und GLÖZ 4)

Auf direkt an Gewässer (unabhängig von der Wasserführung) angrenzende landwirtschaftliche Flächen sind bis 15. Mai 2023 Pufferstreifen anzulegen ("ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen"). Folgende Detailbestimmungen gelten:

entlang aller Fließgewässer:

- Hangneigung unter 10 % (innerhalb eines 20 Meter breiten Streifens entlang des Gewässers)
 - 3 m Pufferstreifen mit ganzjährig lebendem Pflanzenbewuchs mit Umbruchs-, Düngungs- und Pflanzenschutzmittelverbot
- Hangneigung über 10 % (innerhalb eines 20 Meter breiten Streifens entlang des Gewässers)
 - 5 m Pufferstreifen mit ganzjährig lebendem Pflanzenbewuchs mit Umbruchs-, Düngungs- und Pflanzenschutzmittelverbot

entlang "belasteter" Fließgewässer:

- **5 m Pufferstreifen** mit ganzjährig lebendem Pflanzenbewuchs mit Umbruchs-, Düngungs- und Pflanzenschutzmittelverbot (unabhängig von der Hangneigung)
- notwendige Pufferstreifen werden im eAMA-GIS ausgewiesen bzw. sind auf www.agraratlas.inspire.gv.at ersichtlich

Sind betroffene Flächen bereits mit Winterungen (zB Winterraps, Wintergetreide, ...) bestellt, ist dieser Pufferstreifen innerhalb von 4 Wochen nach der Ernte 2023 anzulegen. Das Dünge- und Pflanzenschutzmittelverbot gilt jedoch bereits ab 1.1.2023!

Bei Pufferstreifen auf bestehendem Grünland oder Ackerfutter gilt das Dünge- und Pflanzenschutzmittelverbot. Eine Nutzung ist weiterhin möglich.

Pufferstreifen am Acker können sinnvollerweise auch als Biodiversitätsflächen für UBB/BIO (DIV) oder als Bracheflächen im Rahmen von GLÖZ 8 (NPF) beantragt werden. Dabei sind die jeweiligen Anforderungen zu beachten.

Beantragung von Pufferstreifen im MFA

Pufferstreifen müssen nicht speziell beantragt oder codiert werden. Zulässig sind alle Schlagnutzungen, die mit der Auflage "ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen" übereinstimmen. Das trifft auf alle Grünland- und Ackerfutternutzungen (Wechselwiese, Kleegras, usw.) sowie Grünbrachen (egal welche zusätzlichen Codierungen) zu. Wurden im Herbst 2022 Winterungen auf den zukünftigen Pufferstreifen angebaut, kann im MFA 2023 auch noch eine herkömmliche Ackerkultur (Winterung) beantragt werden.

7. UBB und Bio: 7 % Biodiversitätsflächen

Jeder Teilnehmer an "Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (**UBB**)" oder "Biologische Wirtschaftsweise (**Bio**)" hat bei Bewirtschaftung von mehr als 2 ha Ackerfläche, **7** % **Biodiversitätsflächen am Acker** (Acker-DIV-Flächen) und bei Bewirtschaftung von mehr als 2 ha gemähter Grünlandfläche, **7** % **Biodiversitätsflächen am gemähten Grünland** (Grünland-DIV-Flächen) umzusetzen.

7.1 Betriebe unter 10 ha Acker

können die Acker-DIV-Verpflichtung mit zusätzlichen Grünland-Biodiversitätsflächen erfüllen. Sie müssen daher nicht zwingend DIV-Flächen am Acker haben.

Beispiel: 7 ha Acker und 20 ha gemähtes Grünland. 7 % der Ackerfläche sind 0,49 ha und 7 % der gemähten Grünlandfläche sind 1,4 ha. Wenn der Betrieb 1,89 ha Grünland-Biodiversitätsflächen beantragt, ist die Biodiversitätsflächenverpflichtung erfüllt. Ausreichende Sicherheitspölster sind jedenfalls einzuplanen.

7.2 Betriebe ab 10 ha Acker und Ackerfeldstücken über 5 ha

haben auf diesen Feldstücken mindestens 0,15 ha Acker-DIV-Flächen oder flächige Landschaftselemente zu beantragen. Für die Erfüllung der 7 % Biodiversitätsflächenvorgabe zählen die Landschaftselemente aber nicht.

Davon ausgenommen sind 2023 nur jene Feldstücke, auf denen 2022 am ganzen Feldstück Zuckerrüben standen, die mit neonicotinoidgebeiztem Saatgut angebaut wurden. In diesem Fall darf auf Basis einer Landesverordnung im Frühjahr 2023 kein Anbau von insektenblütigen Kulturen erfolgen. Nur Getreide, Mais, Rispenhirse und Soja sind zulässige Nachfolgekulturen. Alle Schläge dieser Feldstücke sind im MFA 2023 mit dem Code "AZR" (Ausnahme Zuckerrübe) zu kennzeichnen.

7.3 Was gilt als Acker-DIV-Flächen und wie sind sie zu beantragen?

A. Echte DIV-Flächen

Grünbrache DIV oder Sonstiges Feldfutter DIV

- neu angelegte:
 - = 7 insektenblütige Mischungspartner aus 3 Familien bis 15. Mai 2023 angebaut
- Altbrachen
 - = bestehende ÖPUL 2015-Biodiversitätsflächen
 - = bestehende Brachen, die seit 2020 durchgehend als "Grünbrache" beantragt waren
 - = seit mind. 2020 bestehende dauerhaft begrünte WF-, ENP-, AG- oder OG-Flächen, die ab 2023 nicht mehr als Naturschutz- oder AG-Fläche eingebracht werden

B. Anrechenbare DIV-Flächen aus anderen ÖPUL 2023-Maßnahmen

anrechenbare Maßnahmenflächen	Beantragung
Stilllegungen aus Naturschutzmaßnahme oder	Grünbrache NAT + DIV
Ergebnisorientierter Bewirtschaftung (= mehrjährig)	Grünbrache EBW + DIV
Auswaschungsgefährdete Ackerflächen*) aus	Grünbrache AG + DIV
Vorbeugendem Grundwasserschutz	Sonstiges Feldfutter AG + DIV

^{*)} AG-Flächen sind bis mindestens 15.9. des zweiten Jahres auf der gleichen Fläche zu belassen.

7.4 TIPP: mindestens 4 % echte Acker-DIV-Flächen für GLÖZ 8 beantragen

UBB- und Bio-Teilnehmer mit mehr als 10 ha Acker haben sowohl 7 % Acker-DIV-Flächen als auch 4 % GLÖZ 8-Stilllegungen zu erfüllen. Nur "Grünbrache DIV" wird automatisch für die 4 % GLÖZ 8-Stilllegung angerechnet.

Empfehlung: Anlage von 4 % Grünbrache DIV-Flächen. Die restlichen 3 % können mit genutzten echten oder mit anrechenbaren Acker-DIV-Flächen abgedeckt werden.

7.5 Gemähtes Grünland

Folgende Nutzungen zählen als gemähtes Grünland: einmähdige Wiese, Streuwiese, Mähwiese/weide 2 Nutzungen, Mähwiese/weide 3 und mehr Nutzungen.

7.6 Betriebe ab 10 ha gemähter Grünlandfläche und Feldstücken über 5 ha gemähter G-Fläche haben auf diesen Feldstücken mindestens 0,15 ha G-DIV-Flächen oder flächige Landschaftselemente zu beantragen. Für die Erfüllung der 7 % Biodiversitätsflächenvorgabe zählen die Landschaftselemente jedoch nicht.

7.7 Was gilt als G-DIV-Flächen und wie sind sie zu beantragen?

A. Echte G-DIV-Flächen

Es stehen vier verschiedene, jährlich frei wählbare Varianten zur Verfügung:

Variante inkl. Kurzbeschreibung	Beantragung
Spätere Nutzung: frühestens bei 2. Mahd vergleichbarer Schläge, frühestens am 15.6., jedenfalls am 15.7.	"gemähtes Grünland" + DIVSZ
nutzungsfreier Zeitraum: zweite Nutzung frühestens 9 Wochen nach erster, dazwischen Befahren und Düngen nicht erlaubt; Aufzeichnungen führen	"gemähtes Grünland" + DIVNFZ
Altgrasflächen: nach 15.8. keine Nutzung, kein Befahren, keine Düngung; im Folgejahr Variante "spätere Nutzung" einzuhalten und zu beantragen	"gemähtes Grünland" + DIVAGF
Neueinsaat: regionales, zertifiziertes Saatgut mit 30 Arten aus 7 Pflanzenfamilien; Grünlandzahl mind. 30, unter 18 % Hangneigung, max. 2 Nutzungen, die erste ab 15.7.	"gemähtes Grünland" + DIVRS

Auf allen G-DIV-Flächen gilt: zumindest eine vollflächige Mahd mit Abtransport des Mähgutes und ganzjährig keine Pflanzenschutzmittel – ausgenommen zulässige Biomittel.

B. Anrechenbare G-DIV-Flächen

- gemähte Grünlandflächen der Naturschutzmaßnahme mit Schnittzeitpunkt It. Projektbestätigung: "gemähtes Grünland" + NAT + DIVSZ
- gemähte G-Flächen der Maßnahme "Ergebnisorientierte Bewirtschaftung" sofern bestimmter Lebensraumtyp vorliegt: "gemähtes Grünland" + EBW + DIVSZ

7.8 Skizze bei erstmaliger Beantragung vom DIV-Schlag 2023, der kein ganzes Feldstück umfasst

Bringen Sie bitte Skizzen in die BBK mit, wenn Sie DIV-Schläge haben, die kein ganzes Feldstück umfassen und bisher noch nicht digitalisiert wurden. Skizzen haben die genaue Lage des DIV-Schlages darzustellen, den DIV-Code und - wenn notwendig - Breite und Länge in Metern. Entweder händisch gezeichnet oder auf Hofkarte dargestellt.

Beispiele für Skizzen siehe 2seitige Merkblätter zu Acker- und Grünland-Biodiversitätsflächen, die im Herbst bei der Beantragung von ÖPUL-Maßnahmen in der BBK ausgehändigt wurden.

8. Begrünung Zwischenfrucht – Variantenbeantragung

Teilnehmer müssen Begrünungen, die im Sommer/Herbst 2023 angebaut werden, mit dem MFA 2023 beantragen. Folgende Varianten stehen zur Verfügung.

Die geplanten Varianten sind in der Feldstücksliste neben der Hauptkultur einzutragen.

Var.	Anlage bis	Umbruch ab	einzuhaltende Bedingungen	€/ha*
1	31.07.	10.10.	mind. 5 insektenblütige Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien; Befahrungsverbot bis 30.09. (ausgenommen Überqueren) Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst	
2	05.08.	15.02.	mind. 7 Mischungspartnern aus mind. 3 Pflanzenfamilien	190 (171-209)
3	20.08.	15.11.	mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	120 (108-132)
4	31.08.	15.02.	mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	170 (153-187)
5	20.09.	01.03.	mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	
6	Ansaat folgender, winterharter Kulturen (gemäß Saatgutgesetz) oder deren Mischungen: Grünschnittroggen, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne und Wintererbse oder Winterrübsen (inkl. Perko)		120 (108-132)	
7	15.09.	31.01.	Begleitsaat im Winterraps mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien, kein Herbizideinsatz nach dem 4-Blattstadium bis Ende Begrünungszeitraum	90 (81-99)

^{*} Maßnahme der ÖKO-Regelung: Auszahlungshöhe kann wegen beantragtem Flächenausmaß jährlich schwanken. Garantiert ist Mindestprämie.

Sollten nach MFA-Abgabe geplante Begrünungen nicht angelegt werden können, Varianten geändert oder zusätzliche Begrünungen angelegt werden, können bis zu folgenden Terminen Korrekturen und Ergänzungen durchgeführt werden:

- bis 31. August für die Varianten 1, 2 und 3
- bis 30. September für die Varianten 4, 5, 6 und 7

Nach den genannten Terminen sind nur mehr Abmeldungen zulässig. Außerdem ist zu beachten, dass beantragte Begrünungsvarianten umgehend abzumelden sind, wenn sie nicht bis zum spätest möglichen Anlagetermin angebaut werden können.

9. Erosionsschutz Acker (Mulchsaat, Direktsaat, ...)

Teilnehmer an der Maßnahme müssen **jährlich mindestens 0,10 ha** mit einer oder mehreren der folgenden 3 Erosionsschutzvarianten am Betrieb umsetzen:

9.1 Mulchsaat (MS), Direktsaat oder Strip-Till-Verfahren (DS)

Werden im Anschluss an die Begrünungsvarianten 4, 5 und 6 aus dem vorangegangenen Herbst (ab MFA 2024 auch nach Variante 2) erosionsgefährdete Kulturen mit Mulchsaat oder Direktsaat bzw. mittels Strip-Till angebaut, sind die betroffenen Schläge mit MS oder DS zu codieren. Betriebe mit System Immergrün können erosionsgefährdete Kulturen nach über den Winter bestehenden Zwischenfrüchten mit Mulch- oder Direktsaat bzw. Strip-Till anbauen und MS oder DS codieren.

als erosionsgefährdete Kulturen gelten:

Ackerbohnen, Kartoffeln, Kürbisse, Mais, Rüben, Sojabohnen, Sonnenblumen und Sorghum

9.2 Anhäufungen bei Kartoffeln (AH)

Bei Anbau von Kartoffeln mit in wiederkehrenden Abständen (maximal 2 m) durchgeführten Anhäufungen in den Rinnen der Anpflanzdämme (= "Querdämme") zur Verhinderung von Wassererosion.

9.3 Untersaaten bei Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume (US)

Bei aktiver Anlage von flächendeckenden Untersaaten mit mindestens 3 Mischungspartnern zwischen den Reihen der Hauptkultur spätestens 8 Wochen nach dem Anbau, spätestens jedoch bis zum 30. Juni. Die Untersaat muss mindestens bis zur Ernte der Hauptkultur erhalten bleiben und darf nicht mit der Hauptkultur mitgeerntet werden.

9.4 Beantragung im MFA – Übersicht

Verfahren	Schlagnutzung	Code
Mulchsaat	z.B. Körnermais	MS
Direktsaat	z.B. Zuckerrübe	DS
Strip Till	z.B. Silomais	DS
Anhäufungen bei Kartoffeln	z.B. Speisekartoffel	AH
Untersaat	z.B. Sonnenblume	US

Kombinierbar auf der Einzelfläche sind nur die Codes "MS + US" oder "DS + US". Beispiel: Sonnenblumen werden mittels Mulchsaat oder Direktsaat angebaut und nachfolgend wird eine Untersaat angelegt.

10. Naturschutzflächen – korrekte Beantragung

Im ÖPUL 2023 gibt es zwei verschiedene Naturschutzmaßnahmen:

- Naturschutz (NAT)
- Ergebnisorientierte Bewirtschaftung (EBW)

Für beide ist eine Projektbestätigung für die teilnehmenden Flächen erforderlich. Bei "Naturschutz" schreibt die Projektbestätigung genau vor, wie die Fläche zu bewirtschaften ist, bei "Ergebnisorientierte Bewirtschaftung" sind in der Projektbestätigung naturschutzfachliche Ziele, die auf der Fläche erreicht werden sollen, beschrieben.

Korrekte Beantragung von NAT-Flächen am Acker

Auflage It. Projektbestätigung (Auflagenkürzel)	Schlagnutzung in der Feldstücksliste	Code in der Feldstücksliste
Häckseln oder Grubbern (SA)	Grünbrache	NAT
Mahd und Abtransport (BA)	Wechselwiese	NAT
Ackerfruchtfolge (AD, TA)	zB Winterweichweizen	NAT

SA: stillgelegter Acker; BA: begrünter Acker mit Wiesennutzung; AD: Feldfruchtanbau, TA: Trappe

Korrekte Beantragung von NAT-Flächen am Grünland

Auflage It. Projektbestätigung	Schlagnutzung in der Feldstücksliste	Code in der Feldstücksliste
1 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	einmähdige Wiese	NAT
 1 x Beweidung und 1 x Mahd und Abtransport des Mähgutes 2 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr 	Mähwiese/-weide 2 Nutzungen	NAT
Weide (bis max. 1 RGVE/ha und Jahr)Weide (bis max. 0,5 RGVE/ha und Jahr)	Dauerweide oder Hutweide	NAT

Bei der Beantragung von EBW-Flächen ist jene Schlagnutzung zu vergeben, die in der Natur umgesetzt wird. Zur Orientierung, welche Bewirtschaftung mit welcher Schlagnutzung zu beantragen ist, dienen obige Tabellen von NAT-Flächen. Bei Unsicherheit, wie die Fläche in der Natur bewirtschaftet werden soll, ist der Kartierer, der die betriebliche Beratung durchgeführt hat, zu kontaktieren.

11. Pflanzenschutzmitteleinsätze codieren

Teilnehmer an folgenden ÖPUL 2023-Maßnahmen haben im MFA schlagbezogen den flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mittels Code bekanntzugeben:

ÖPUL-Maßnahme	von der Codierung betroffene Flächen
Insektizidverzicht Wein/Obst/Hopfen	Wein, Obst, Hopfen
Herbizidverzicht Wein/Obst/Hopfen	Wein, Obst, Hopfen
Vorbeugender Grundwasserschutz Acker	Ackerflächen in der Gebietskulisse
Biologische Wirtschaftsweise – Gesamtbetrieb	gesamte LN (Acker, Wein, Obst, Grünland,)
Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb	Flächen des Bio-Teilbetriebs
Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (EEB)	Grünland- und Ackerfutterflächen

Folgende Codes sind zu vergeben:

Code	bei Einsatz von	zu verwenden bei Teilnahme an
PSMCS	chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (inkl. Beize)	 Insektizidverzicht Wein/Obst/Hopfen Herbizidverzicht Wein/Obst/Hopfen Vorbeugender Grundwasserschutz
PSMBIO	im Biolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (inkl. Beize)	 Insektizidverzicht Wein/Obst/Hopfen Herbizidverzicht Wein/Obst/Hopfen Vorbeugender Grundwasserschutz Bio und Bio-Teil Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel

Hinweise:

- Wird sowohl ein biologisches als auch ein chemisch-synthetisches Pflanzenschutzmittel auf ein und derselben Fläche eingesetzt, ist der Code "PSMCS" ausreichend.
- Der Anbau von mit Pflanzenschutzmitteln gebeiztem Saatgut ist wie ein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mittels "PSMCS" bzw. "PSMBIO" zu kennzeichnen.
- Achten Sie darauf, dass Codierung und Umsetzung in der Natur übereinstimmen! Wird ein Code gesetzt und dann doch kein Pflanzenschutzmittel eingesetzt, ist der Code zu löschen. Wird kein Code beantragt und dann doch ein Pflanzenschutzmittel flächig ausgebracht, ist der Code umgehend nachzutragen. Beides in Form von Korrekturen zum MFA 2023.

12. Feldstücksliste

Für verschiedene Betriebstypen werden auf den nächsten Seiten Beispiele für korrekt und vollständig ausgefüllte Feldstückslisten dargestellt – inklusive nummerierten Hinweisen zu speziellen Angabenotwendigkeiten, wie zum Beispiel erforderlichen Codierungen.

Tipp: AMA-Übersicht möglicher Schlagnutzungen verwenden. Zu finden unter <u>www.ama.at</u>, siehe Kapitel 15.

a. Betrieb mit Teilnahme an Zwischenfruchtbegrünung und Erosionsschutz Acker (OHNE UBB oder BIO!)

BEISPIEL KG				Seite: 2 von 6	Betriebsnumn	ner 1234567 K
				Schlag		
	Fläche * in ha	Nutz. art	Nr.	Nutzung / Sorte / Begrünungsvariante	Fläche* in ha	Codes
	3,7050	Α	1	WINTERGERSTE 4 VAR 4	3,7050	
			2	GLÖZ Hecke / Ufergehölz	0,0115	
			3	GLÖZ Hecke / Ufergehölz	0,0218	NPF 0
	3,3353	Α	1	SILOMAIS	3,3353	MS 6
	1,0994	Α	1	SILOMAIS	1,0994	MS
	1,0287	Α	1	WINTERWEICHWEIZEN	1,0287	
	1,2610	Α	1	WINTERWEICHWEIZEN 4 VAR 3	1,2610	
	2,4297	Α	1	WINTERGERSTE	2,4297	
	1,4059	Α	1	WINTERWEICHWEIZEN	1,4059	NPF 2
	0,9270	Α	1	WINTERGERSTE	0,9270	
	0,3266	Α	1	GRÜNBRACHE	0,3266	NPF 1
	0,8317	Α	1	KÖRNERMAIS	0,8317	
	1,5080	Α	1	KÖRNERMAIS	1,5080	MS 5
	3,7052	Α	1	WINTERWEICHWEIZEN 4 VAR 3	3,7052	
	1,7985	Α	1	KLEEGRAS	1,7985	
	1,9157	Α	1	SILOMAIS DIGI: GRÜNBRACHE NPF	1,9457	_6
	0,4694	Α	1	WINTERWEICHWEIZEN	0,4694	
	0,2894	Α	1	GRÜNBRACHE	0,2894	NPF 1
	0,4328	Α	1	KLEEGRAS	0,4328	

- **4 % Stilllegung:** Wegen GLÖZ 8 sind 4 % der Ackerfläche stillzulegen und mit "nicht produktiver Fläche" zu codieren (NPF). Dafür können Grünbrachen und flächige Landschaftselemente verwendet werden. Näheres siehe im Kapitel 5.
- **4** % Stilllegung Ausnahme 2023: Im MFA 2023 können auch herkömmliche Ackerkulturen wie Getreide als NPF-Fläche codiert werden. Näheres siehe im Kapitel 5.
- **Pufferstreifen:** Neben Gewässern sind Pufferstreifen anzulegen. Näheres siehe im Kapitel 6. Bei Digitalisierungsbedarf sind die Schläge mit "DIGI" zu kennzeichnen und es ist anzugeben, welche Schlagnutzung auf dem Pufferstreifen beantragt wird. Skizze mitbringen!
- **Zwischenfrucht-Begrünungsvarianten:** Bei Teilnahme an der Maßnahme "Zwischenfrucht-Begrünung" sind die für den Sommer/Herbst 2023 geplanten Begrünungsvarianten schlagbezogen einzutragen. Näheres zu den Varianten siehe im Kapitel 8.
- **Erosionsschutz Acker:** Mit dem Code "MS" werden jene Schläge gekennzeichnet, auf denen im Frühjahr 2023 erosionsgefährdete Kulturen mittels Mulchsaat angebaut werden. Voraussetzung dafür ist, dass eine mulchsaattaugliche Begrünung aus dem Jahr 2022 auf der Fläche besteht. Näheres siehe im Kapitel 9.

b. Betrieb mit Teilnahme an UBB, Vorbeugender Grundwasserschutz, Zwischenfruchtbegrünung, Erosionsschutz Acker und Naturschutz

BEISPIEL BETRIEB				Seite: 2 von 6	Betriebsnumn	ner: 1234567 K-A
				Schlag		
	Fläche [*] in ha	Nutz. art	Nr.	Nutzung / Sorte / Begrünungsvariante	Fläche [*] in ha	Codes
	3,7050	G	1	MÄHWIESE/-WEIDE ZWEI NUTZUNGEN 2	3,7050	NAT, DIVSZ
			2	GLÖZ Hecke / Ufergehölz	0,0115	_
			3	GLÖZ Hecke / Ufergehölz	0,0218	6
	3,3353	Α	1	ZUCKERRÜBEN	3,3353	DS 5 PSMCS
	1,0994	Α	1	SOMMERGERSTE (Herbstanbau) VAR. 2	1,0994	PSMCS
	1,0287	Α	1	WINTERWEICHWEIZEN VAR. 4	1,0287	PSMCS
	1,2610	Α	1	WINTERWEICHWEIZEN VAR. 7	1,2610	PSMCS
	2,4297	Α	1	SONNENBLUMEN	2,4297	MS PSMCS
	1,4059	Α	1	SPEISEKARTOFFELN	1,4059	AH PSMCS
	0,9270	Α	1	SOMMERGERSTE (Herbstanbau)	0,9270	PSMCS
	0,3266	Α	1	GRÜNBRACHE 2	0,3266	NAT, DIV
	0,8317	Α	1	WINTERWEICHWEIZEN	0,8317	PSMCS
	1,5080	Α	1	SPEISEKARTOFFELN	1,5080	AH PSMCS
	5,7052	Α	1	WINTERWEICHWEIZEN, DIGI: GRÜNBRACHE DIV 0,	16 5.7052	B PSMCS
	1,7985	Α		WINTERRAPS	1,7985	PSMCS
	1,9157	Α	1	SPEISEKARTOFFELN	1,9157	AH 6 PSMCS
	0,4694	Α	1	WINTERWEICHWEIZEN	0,4694	PSMCS
	0,2894	Α	1	GRÜNBRACHE	0,2894	DIV 1

Acker-Biodiversitätsflächen: Code "DIV" ist zu setzen.

Folgende zwei Nutzungen sind bei Acker-Biodiversitätsflächen möglich:

- "sonstiges Feldfutter": der Aufwuchs wird gemäht und abtransportiert
- "Grünbrache": der Aufwuchs wird nur gehäckselt. "Grünbrache + DIV" zählt sowohl zur 7 %-Biodiversitätsfläche als auch für die 4 %ige GLÖZ 8-Stilllegung.
- Naturschutzflächen als Biodiversitätsflächen: Unter bestimmten Voraussetzungen siehe Kapitel 7.3 und 7.7 sind Naturschutzflächen als Biodiversitätsfläche anrechenbar. Dazu müssen sie mit dem "DIV"-Code gekennzeichnet werden. Bei gemähten Grünland-NAT-Flächen mit Schnittzeitpunkt-Vorgaben in der Projektbestätigung ist dies der Code "DIVSZ" und bei gehäckselten Acker-NAT-Flächen der Code "DIV".
- **3 Feldstücke über 5 ha**: mindestens 15 Ar Biodiversitätsflächen und/oder flächige Landschaftselemente (LSE) zu beantragen. Sicherheitspolster empfehlenswert. "DIGI" => Digitalisierung erforderlich (Skizze mitbringen).
- **Zwischenfrucht-Begrünungsvarianten:** Bei Teilnahme an der Maßnahme "Zwischenfrucht-Begrünung" sind die für den Sommer/Herbst 2023 geplanten Begrünungsvarianten schlagbezogen einzutragen. Näheres zu den Varianten siehe im Kapitel 8.
- **Erosionsschutz Acker:** Je nach Anbauverfahren sind Codierungen zu setzen: "DS" für Direktsaat, "MS" für Mulchsaat, "AH" für Anhäufungen Kartoffeln. Näheres siehe im Kapitel 9.
- **6** Codierung Pflanzenschutzmitteleinsatz bei Teilnahme am vorb. Grundwasserschutz: Codierung der Ackerschläge auf denen flächig Pflanzenschutzmittel ausgebracht bzw. mit Pflanzenschutzmittel gebeiztes Saatgut angebaut wird. Näheres siehe im Kapitel 11.

c. Acker-Grünland-Betrieb mit Teilnahme an UBB oder Bio, Zwischenfruchtbegrünung, Erosionsschutz Acker und Naturschutz

MAX MUSTE	R			Seite: 1 von 3	Betriebsnumn	ner: 1234567 ^k
				Schlag		
	Fläche [*] in ha	Nutz. art	Nr.	Nutzung / Sorte / Begrünungsvariante	Fläche* in ha	Codes
	0,0948	G	1	MÄHWIESE/-WEIDE ZWEI NUTZUNGEN	0,0948	NAT, DIVSZ
			2	GLÖZ TEICH / TÜMPEL	0,0529	
	11,3934	Α	2	GRÜNBRACHE	0,061 49 03	DIV DIGI
			6	WINTERTRITICALE 6 VAR. 5	3,622,1910	DIGI
			7	SILOMAIS	1,6093	MS 7
			10	SOMMERGERSTE 6 VAR. 3	1,3927	
			11	WECHSELWIESE	2,4718	NPF 6
			17	WINTERROGGEN	2,2380	
			9	GLÖZ Feldgehölz / Baum- / Gebüschgruppe	0,0751	
			12	GLÖZ Feldgehölz / Baum- / Gebüschgruppe	0,0277	
			19	GLÖZ Feldgehölz / Baum- / Gebüschgruppe	0,0206	
				LSE BÄUME / BÜSCHE (3 Stück)		
	0,1877	G	1	MÄHWIESE/-WEIDE DREI UND MEHR NUTZUNGEN	0,1877	
	0,4600	Α	1	ACKERWEIDE 9	0,4600	
	0,7279	Α	1	SONSTIGES FELDFUTTER	0,1887	DIV 2
			2	WINTERDINKEL / OSTRO	0,5392	SLK, PSMBIO
	0,6836	Α	1	SILOMAIS	0,6836	
	0,8919	Α	1	SPEISEKARTOFFELN 0,	8919 <u>0,0258</u>	PSMBIO
			_2		0,8661	- DIGI
	0,0767	G	1	SONSTIGE GRÜNLANDFLÄCHEN	0,0767	
	0,3920	Α	1	GRÜNBRACHE	0,3920	DIV 2
			2	GLÖZ Hecke / Ufergehölz	0,0158	
	3,0751	G	1	MÄHWIESE/-WEIDE DREI UND MEHR NUTZUNGEN	3,0751	
			3	GLÖZ Rain / Böschung / Trockensteinmauer	0,0101	
	0,3057	G	1	MÄHWIESE/-WEIDE DREI UND MEHR NUTZUNGEN	0,3057	
				LSE BÄUME / BÜSCHE (4 Stück)		so 🕡

- **Naturschutzflächen:** Code "NAT" ist zu setzen, die Nutzungsangabe muss den Auflagen der Projektbestätigung entsprechen (siehe im Kapitel 10.).
- 2 Acker-Biodiversitätsflächen: Code "DIV" ist zu setzen.

Folgende zwei Nutzungen sind bei Acker-Biodiversitätsflächen möglich:

- "sonstiges Feldfutter": der Aufwuchs wird gemäht und abtransportiert
- "Grünbrache": der Aufwuchs wird nur gehäckselt. "Grünbrache + DIV" zählt sowohl zur 7 %-Biodiversitätsfläche als auch für die 4 %ige GLÖZ 8-Stilllegung.
- **3 Feldstücke über 5 ha**: mindestens 15 Ar Biodiversitätsflächen und/oder flächige Landschaftselemente (LSE) zu beantragen. Sicherheitspolster empfehlenswert. "DIGI" => Digitalisierung erforderlich (Skizze mitbringen).

Im Beispiel rund 12 Ar flächige LSE (Feldgehölze) und zusätzlich 6 Ar Grünbrache DIV (Sicherheitspolster).

- Naturschutzflächen als Biodiversitätsflächen: Unter bestimmten Voraussetzungen siehe unter 7.3 und 7.7 sind Naturschutzflächen als Biodiversitätsfläche anrechenbar. Dazu müssen sie mit dem "DIV"-Code gekennzeichnet werden. Bei gemähten Grünland-NAT-Flächen mit Schnittzeitpunkt-Vorgaben in der Projektbestätigung ist dies der Code "DIVSZ".
- 4 %ige Stilllegung für GLÖZ 8: "Grünbrache + DIV" zählt automatisch für die Erfüllung der 4 %igen Stilllegungsverpflichtung auf Acker. Andere Schlagnutzungen für GLÖZ 8 sind mit "NPF" zu codieren (siehe im Kapitel 5.). Eine NPF-Codierung bei UBB- und Bio-Teilnehmern ist nur notwendig, wenn weniger als 4 % der Biodiversitätsflächen als "Grünbrache" beantragt werden, weil die Nutzung von Biodiversitätsflächen ("sonstiges Feldfutter") bevorzugt wird.
- **Zwischenfrucht-Begrünungsvarianten:** Bei Teilnahme an der Maßnahme "Zwischenfrucht-Begrünung" sind die für den Sommer/Herbst 2023 geplanten Begrünungsvarianten schlagbezogen einzutragen. Näheres zu den Varianten siehe im Kapitel 8.
- **Erosionsschutz Acker:** Mit dem Code "MS" werden jene Schläge gekennzeichnet, auf denen im Frühjahr 2023 erosionsgefährdete Kulturen mittels Mulchsaat angebaut werden. Voraussetzung dafür ist, dass eine mulchsaattaugliche Begrünung aus dem Jahr 2022 auf der Fläche besteht. Näheres siehe im Kapitel 9.
- **Zuschlag für SLK-Kulturen:** UBB- und Bio-Betriebe können für seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen einen Zuschlag beantragen, indem die Sorte und der Code "SLK" angegeben wird. Welche Kulturen diesen Zuschlag erhalten und wie hoch er ist, erfahren Sie im Maßnahmeninformationsblatt der AMA zu UBB und Bio unter www.ama.at.
- **9 Ackerweide:** Diese neue Acker-Schlagnutzung kennzeichnet Ackerflächen, die ausschließlich beweidet werden.
- **Zuschlag für Streuobstbäume**: Bio- und UBB-Betriebe können für Streuobstbäume über 2 m Kronendurchmesser einen jährlichen Zuschlag von 12 €/Baum beantragen. Dazu sind Streuobstbäume mit dem Code "SO" zu kennzeichnen. Näheres siehe im Maßnahmeninformationsblatt der AMA zu UBB und Bio unter <u>www.ama.at</u>.
- Codierung Pflanzenschutzmitteleinsatz bei Teilnahme an Bio: Codierung der Schläge mit "PSMBIO" auf denen flächig Bio-Pflanzenschutzmittel ausgebracht bzw. mit in Bio zulässigen Pflanzenschutzmitteln gebeiztes Saatgut angebaut wird. Näheres siehe im Kapitel 11.

d. Grünland-Betrieb mit Teilnahme an UBB oder Bio und Naturschutz

			Schlag				
	Fläche* in ha	Nutz. art	Nr.	Nutzung / Sorte / Begrünungsvariante	Fläche* in ha	Codes	
	7,9092	G	1	MÄHWIESE/-WEIDE DREI UND MEHR NUTZUNGEN	6,4372	6	
			6	DAUERWEIDE	0,1371		
-			64	GLÖZ Hecke / Ufergehölz	0,0099		
			66	GLÖZ Rain / Böschung / Trockensteinmauer	0,0108		
			79	GLÖZ Hecke / Ufergehölz	0,0801		
			81	GLÖZ Hecke / Ufergehölz	0,0732		
			82	GLÖZ Hecke / Ufergehölz	0,0861		
			86	MÄHWIESE/-WEIDE ZWEI NUTZUNGEN	0,3840	NAT, DIVS	
			87	DAUERWEIDE	0,9507		
				LSE BÄUME / BÜSCHE (66 Stück)		50 (61)	
	1,3503	G	1	MÄHWIESE/-WEIDE DREI UND MEHR NUTZUNGEN	1,3503		
			2	GLÖZ Hecke / Ufergehölz	0,0711		
	0,3378	G	2	MÄHWIESE/-WEIDE ZWEI NUTZUNGEN	0,0085		
			16	GLÖZ Hecke / Ufergehölz	0,0103		
			18	GLÖZ Hecke / Ufergehölz	0,0549		
			25	MÄHWIESE/-WEIDE DREI UND MEHR NUTZUNGEN	0,3292		
				LSE BÄUME / BÜSCHE (18 Stück) 16		SO	
	0,2488	G	1	MÄHWIESE/-WEIDE DREI UND MEHR NUTZUNGEN	0,2488		
			4	GLÖZ Hecke / Ufergehölz	0,0128		
				LSE BÄUME / BÜSCHE (17 Stück)		50 (12)	
	1,0165	G	1	MÄHWIESE/-WEIDE DREI UND MEHR NUTZUNGEN	0,7829		
			2	MÄHWIESE/-WEIDE ZWEI NUTZUNGEN	0,0602	DIVNFZ	
			10	GLÖZ Hecke / Ufergehölz	0,0580		
			13	GLÖZ Hecke / Ufergehölz	0,1506		
			14	DAUERWEIDE	0,1733		
				LSE BÄUME / BÜSCHE (5 Stück)			

- **Grünland-Biodiversitätsflächen:** Es stehen vier verschiedene Varianten zur Verfügung. Jede hat einen anderen Code (siehe Kapitel 7.7). Unter Umständen müssen Schläge erst digitalisiert werden, dann sind Skizzen mitzubringen. Es können nur gemähte Grünlandflächen als Biodiversitätsflächen herangezogen werden.
- **Grünland-Naturschutzflächen als Biodiversitätsflächen:** Unter bestimmten Voraussetzungen siehe Kapitel 7.7 sind Naturschutzflächen als Biodiversitätsfläche anrechenbar. Dazu müssen sie mit dem "DIV"-Code gekennzeichnet werden. Bei gemähten Grünland-NAT-Flächen mit Schnittzeitpunkt-Vorgaben in der Projektbestätigung ist dies der Code "DIVSZ.
- **Feldstücke mit mehr als 5 ha gemähter Grünland-Fläche:** mindestens 15 Ar Biodiversitätsflächen und/oder flächige Landschaftselemente (LSE) zu beantragen. Im Beispiel mehr als 15 Ar flächige LSE (Hecken, Rain/Böschung) und zusätzlich eine als Biodiversitätsfläche anrechenbare Naturschutzfläche mit DIVSZ.
- **Zuschlag für Streuobstbäume:** Bio- und UBB-Betriebe können für Streuobstbäume über 2 m Kronendurchmesser einen jährlichen Zuschlag von 12 €/Baum beantragen. Dazu sind Streuobstbäume mit dem Code "SO" zu kennzeichnen. Näheres siehe im Maßnahmeninformationsblatt der AMA zu UBB und Bio unter <u>www.ama.at</u> bzw. im 2seitigen Informationsblatt zu G-DIV-Flächen, das im Herbst in der BBK ausgehändigt wurde.
- **Bäume unter 2 m Kronendurchmesser**: bisher im ÖPUL 2015 beantragte Ersatzbäume, die die 2 m noch nicht erreichen, dürfen nicht mehr beantragt werden.

e. Wein- und Obstbaubetrieb

THEODOR TESTBETRIEB				Seite: 1 von 4	Betriebsnumn	ner: 1234567 K-A
				Schlag		
	Fläche * in ha	Nutz. art	Nr.	Nutzung / Sorte / Begrünungsvariante	Fläche [*] in ha	Codes
	0,1219	JAMA	2	GRÜNBRACHE 1	0,1219	
	1,1823	WI	1	WEIN, Sorte: Grüner Veltliner, 1990	1,1823	PSMCS
	0,6530	WI	1	WEIN, Sorte: Gelber Muskateller, 2002	0,6530	PSMCS
	1,0228	s	4	ZWETSCHKEN	0,1025	PSMCS 2
			5	TAFELÄPFEL	0,8561	PSMCS
			6	ZWETSCHKEN	0,0641	PSMCS

- **Ehemalige Wein / Obst Bodengesundungen:** Die Schlagnutzung "Bodengesundung" gibt es ab 2023 nicht mehr. Gerodete Flächen sind daher als Acker (oder Grünland) mit ihrer tatsächlichen Nutzung (z.B. Grünbrache) zu beantragen.
- 2 Codierung Pflanzenschutzmitteleinsatz bei ÖPUL-Teilnahme an Insektizidverzicht und / oder Herbizidverzicht: Codierung der Schläge, auf denen flächig Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Näheres siehe im Kapitel 11.

1,2002	WI	1	WEIN, Sorte: Zweigelt, 1998	0,5906	PSMBIO, EOP
		2	WEIN, Sorte: Zweigelt, 2004	0,6095	PSMBIO, EOP
0,6333	S	1	TAFELBIRNEN	0,6333	PSMBIO
0,2706	WI	1	WEIN, Sorte: Grüner Veltliner, 1985	0,2706	PSMBIO, EOP
0,6703	WI	1	WEIN, Sorte: Grüner Veltliner, 2020	0,6703	PSMBIO, EOP
0,7011	WI	1	WEIN, Sorte: Gelber Muskateller, 1999	0,1164	PSMBIO, EOP

- **3** Pflanzenschutzcodierung bei Teilnahme an der ÖPUL Maßnahme "Bio": Codierung der Schläge, auf denen flächig Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Näheres im Kapitel 11.
- **Einsatz von Organismen oder Pheromonen:** Bei Teilnahme an der Maßnahme "Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen" erhalten Schläge, auf denen Organismen oder Pheromone eingesetzt werden, einen Zuschlag (= EOP-Codierung notwendig). Näheres siehe im dazugehörigen Maßnahmeninformationsblatt der AMA unter www.ama.at.

13. Tierliste

Der grundsätzliche Aufbau der Tierliste ist ident mit den Vorjahren.

Unverändert gilt:

- Wenn Tiere am Betrieb vorhanden sind, muss der Bestand je Teilbetrieb in der Tierliste erfasst werden. Der Rinderbestand wird aus der Rinderdatenbank entnommen.
- Der Bestand der am Betrieb gehaltenen Tierarten ist jedenfalls zum Stichtag 1.4. anzugeben. Der Jahresdurchschnitt muss nur angegeben werden, wenn der Tierbestand im Jahresverlauf schwankt. Wenn bei einer Tierart ein Durchschnittsbestand angegeben wird, muss er bei allen am Betrieb gehaltenen Tierarten angegeben werden.
- Bisherige (Jahr 2022) Halter von Schafen, Ziegen, Geflügel, Schweinen, Pferden, Esel, Ponys, Zuchtwild, Neuweltkamelen, Kaninchen, Bienen oder Aquakulturen, die die Haltung aufgegeben haben, haben bei der jeweiligen Tierkategorie "Aufgegeben" anzukreuzen.
- Sämtliche nicht untersuchungspflichtige Schlachtungen (Eigenbedarf) von Schweinen, Schafen und Ziegen am eigenen Betrieb im Zeitraum von 1.4.2022 bis 31.3.2023 sind anzugeben.

Neu hinzugekommen sind:

Strauße und deren Einteilung:

Straußenkücken ыs 1/2 Jahr	317	
Jungstraußen ab 1/2 ы́s 11/2 Jahre	318	
Zuchtstraußenhennen ab 1½ Jahre	322	
Zuchtstraußenhähne ab 1½ Jahre	323	

Lamas und Alpakas werden jetzt unter dem Begriff Neuweltkamele beantragt:

Neuweltkamele	Aufgegeben	
Neuweltkamele ab 1 Jahr	457	
Neuweltkamele ыѕ 1 Jahr	458	

- Sämtliche Betriebsformen, die am Betrieb für Schweine, Schafe oder Ziegen vorkommen, sind verpflichtend anzugeben (Mehrfachnennungen möglich). Neu dazugekommen sind:
 - o Stallhaltung: Haltung von Schweinen im Stall ohne Möglichkeit, sich im Freien aufzuhalten.
 - Offenstallhaltung: Ein räumlich und funktionell abgegrenzter Bereich zur Haltung von Schweinen auf befestigten, flüssigkeitsdichten und zumindest teilweise überdachten Flächen, ohne Möglichkeit einer ausschließlichen Stallhaltung.
 - <u>Auslaufhaltung</u>: Haltung von Schweinen im Stall, wobei die Möglichkeit besteht, sich im Freien aufzuhalten. Die technischen Voraussetzungen für eine ausschließliche Stallhaltung sind gegeben.

Stallhaltung		
Offenstallhaltung		
Auslaufhaltung		

14. Beilage Tierwohl - Weide/Stallhaltung

Diese Beilage ist neu und betrifft Teilnehmer an den ÖPUL-Maßnahmen:

- Tierwohl-Weide
- Tierwohl-Stallhaltung Rinder
- Tierwohl-Schweinehaltung

Folgende Tabellen zeigen, wann in dieser Beilage Meldungen erforderlich sind und welche Meldungen über diese Beilage zu erfolgen haben. Zusätzlich zeigt die Spalte "Ermittlung prämienfähiger Tiere", anhand welcher Angaben die AMA die prämienfähigen Tiere ermittelt.

Bei Teilnahme an einer der angeführten Maßnahmen sind die zu meldenden Daten zur MFA-Abgabe mitzubringen bzw. sind notwendige Korrekturen im Laufe des Jahres durchzuführen – siehe mittlere Spalte.

Teilnahme an	in Beilage "Tierwohl" zu beantragen / zu melden	Ermittlung prämienfähiger Tiere
Tierwohl Weide – Rinder:	 Zuschlag für 150 Weidetage für die jeweilige Kategorie 	Rinderdatenbank – abzüglich in der Beilage "Tier-
Teilnahme möglich mit folgenden Kategorien: weibl. ab 2 Jahren weibl. ab ½ Jahr bis unter 2 Jahre männl. ab ½ Jahr	• ohrmarkenbezogene Abmeldung von Tieren, die trotz Verbleib am Betrieb die 120 bzw. 150 Weidetage nicht erfüllen (Ohrmarkennummer mitbringen). Keine Abmeldung notwendig, wenn Tiere den Betrieb verlassen (Verkauf, Schlachtung, Verendung) oder aus der beantragten Kategorie rauswachsen bzw. in diese reinwachsen und die 120 bzw. 150 Weidetage dadurch nicht erreicht werden.	wohl" abgemel- deter Tiere
Tierwohl Weide – Schafe / Ziegen: Teilnahme möglich mit weiblichen Tieren ab 1 Jahr	 Zuschlag für 150 Weidetage alle teilnehmenden Tiere, die am 1.4. ein Jahr alt sind bzw. im Weidezeitraum ein Jahr alt werden. Folgende Daten sind bekannt zu geben: Tierart (Schaf / Ziege) Ohrmarkennummer 	anhand der Daten in der Beilage "Tier- wohl". Zusätzlich erfolgt
	 Geschlecht Geburtsdatum Die Eingabe kann direkt erfolgen, über eine Schnittstelle mit SZ-Online oder eine CSV-Datei hochgeladen werden. Weibliche Tiere ab 1 Jahr, die während des Weidezeitraums am Betrieb sind, aber nicht ausreichend geweidet werden, sind nicht zu beantragen bzw. wieder zu löschen. 	ein Abgleich mit Angaben in der Tierliste
	 im Weidezeitraum stattfindende Tierzugänge und - abgänge von prämienfähigen Tieren sind innerhalb von 7 Tagen zu melden. 	

Tierwohl Weide	Zuschlag für 150 Weidetage	beantragte
		Anzahl prämien-
Pferde / Ponys /	 Anzahl der Tiere, die die 120 bzw. 150 Weidetage 	fähiger Tiere It.
Esel ab ½ Jahr	erfüllen: gegebenenfalls ist diese Anzahl im Laufe des	Beilage "Tier-
	Jahres zu korrigieren, wenn mit einzelnen Tieren die	wohl"
 Neuweltkamele 	Weidezeiträume nicht eingehalten werden.	Zusätzlich erfolgt
ab 1 Jahr		ein Abgleich mit
		Angaben in der
		Tierliste

Teilnahme an	in Beilage "Tierwohl" zu beantragen / zu melden	Ermittlung prämienfähiger Tiere
Tierwohl Stallhaltung – Rinder:	ohrmarkenbezogene Abmeldung	Rinderdatenbank
	von Tieren der beantragten	– abzüglich in der
Teilnahme möglich mit folgenden	Kategorie, die trotz Verbleib am	Beilage "Tier-
Kategorien:	Betrieb nicht ganzjährig (1.1. –	wohl" abgemel-
	31.12.) in Gruppen auf Stroh mit	deter Tiere
■ männliche unter ½ Jahr	erhöhtem Platzbedarf gehalten	
■ männliche ab ½ Jahr	werden.	
■ weibliche¹) unter ½ Jahr	=> Ohrmarkennummern mitbrin-	
■ weibliche ¹⁾ ab ½ Jahr bis unter 2 Jahre ²⁾	gen	
Tierwohl Schweinehaltung	Anzahl an Tieren der beantragten	Anzahl laut Tier-
	Kategorie im Jahresdurchschnitt,	liste abzüglich
Teilnahme möglich mit folgenden	die trotz Verbleib am Betrieb die	abgemeldeter
Kategorien:	Haltung in Gruppen auf Stroh mit	Tiere It. Beilage
	erhöhtem Platzbedarf oder die	"Tierwohl"
■ Ferkel (8 – 32 kg)	Freilandhaltung nicht ganzjährig	
■ Jung-/Mastschweine ab 32 kg	(1.1. – 31.12.) einhalten.	
■ Zucht- und gedeckte Jungsauen ab 50 kg		

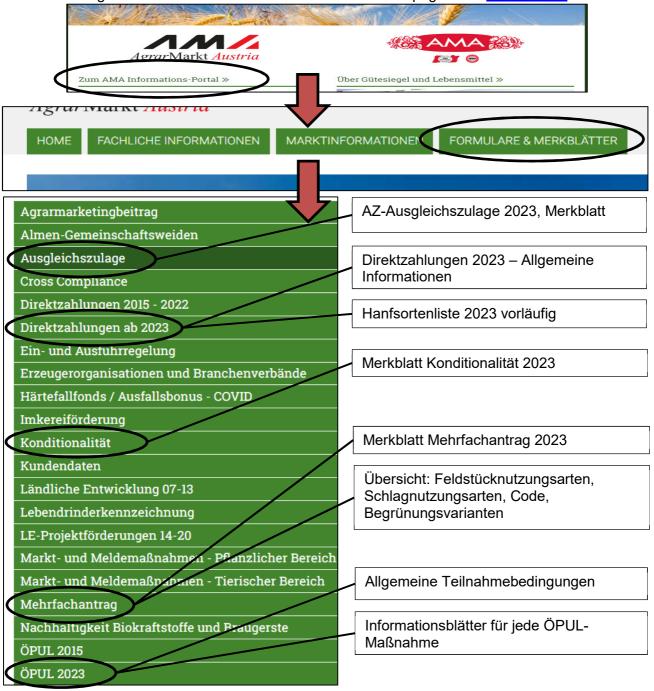
¹⁾ Bei weiblichen Rindern sind Mastkalbinnen die Zielgruppe, daher ist eine Teilnahme am Qualitätsprogramm Q^{plus} Rind erforderlich.

Nähere Informationen zu den Förderbedingungen der Tierwohl-Maßnahmen finden Sie in den Maßnahmeninformationsblättern der AMA unter www.ama.at.

²⁾ Betriebe mit Milchanlieferung sind von der Teilnahme mit der Kategorie "weibliche Rinder ab ½ Jahr bis unter 2 Jahre" ausgeschlossen.

15. Weitere Informationsquellen

Weiterführende Informationen zu den Themen Ausgleichszulage, Direktzahlungen, Konditionalität, Mehrfachantrag 2023 und ÖPUL 2023 sind auf der AMA-Homepage unter www.ama.at zu finden:



Bezirksbauernkammer aktuell

Herausgeber: Bezirksbauernkammer Bruck/L.-Schwechat, Raiffeisengürtel 27, 2460 Bruck/L., Tel.: 05 0259 40300, Fax: DW 40399 E-Mail: office@bruck.lk-noe.at, Internet: www.noe.lko.at/bruckschwechat; Bezirksbauernkammer Baden/Mödling, Pfaffstättner Straße 3, 2500 Baden, Tel.: 05 0259 40200, Fax: DW 40299, E-Mail: office@baden.lk-noe.at, Internet: www.noe.lko.at/baden

Redaktion: Kammersekretär DI Bernhard Scharf, Redaktionssekretariat: Eva Grießmüller

Medieninhaber: Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, Tel. 05 0259

Zulassungsnummer: 02 Z 032481M, Herstellung: Hauseigene Druckerei

Verlagsort, Herstellungsort: St. Pölten, St. Pölten, Verwaltung und Inseratenannahme: Eva Grießmüller, Tel.: 05 0259 40302 Nachdruck u. fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages. Veröffentlichte Texte und Bilder gehen in das Eigentum des Verlages über, es kann daraus kein wie immer gearteter Anspruch, ausgenommen allfällige Honorare, abgeleitet werden. Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgen mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen